Einführung zur Thematik Umgebungslärm in der Gemeinde Tarp

Eine erhebliche Zahl von Bürgern und Bürgerinnen ist in ihrem Wohnumfeld von Lärmeinwirkungen betroffen. Die EU hat es sich zum Ziel gesetzt, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder diese zu mindern.

Dazu wurde im Jahr 2002 die "Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" (Umgebungslärmrichtlinie) erlassen. Diese Richtlinie ist mit den §§ 47a bis 47f Bundes- Immissionsschutzgesetz und in der 34. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Die Umgebungslärmrichtlinie schreibt vor, die Lärmbelastung nach europaweit einheitlichen Methoden zu ermitteln und in Lärmkarten darzustellen, die Öffentlichkeit über die Belastungen und die Auswirkungen zu informieren und auf der Grundlage der Lärmkarten Lärmaktionspläne aufzustellen. Diese Aktionspläne haben das Ziel, die Lärmbelastungen langfristig zu vermindern bzw. einen weiteren Anstieg der Belastung zu verhindern.

Die Ermittlung der Lärmbelastung im Rahmen der Lärmkartierung erfolgt im regelmäßigen Turnus von fünf Jahren. Dazu wird die Höhe der Geräuschbelastung berechnet und in Lärmkarten visualisiert. Ergänzend dazu wird die Anzahl der in den jeweiligen Regelbereichen betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen ermittelt.

Gemäß § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Kommunen für die Aufstellung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zuständig. Für Hauptverkehrsstraßen in Kommunen mit weniger als 20.000 Einwohnern erfolgt die Lärmkartierung über das Land Schleswig-Holstein.

Die Gemeinde Tarp ist im Osten vom Lärm der BAB 7 betroffen und war erstmals nach der Lärmkartierung 2017 zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Der Lärmaktionsplan ist auf der Internetseite des Amtes Oeversee einsehbar.

In der aktuellen Lärmkartierung 2022 ist die Gemeinde Tarp auch weiterhin vom Lärm der BAB 7 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Die Einflussmöglichkeit der Gemeinde aufgrund der Zuständigkeiten für zusätzlichen Lärmschutz sind relativ gering. Daher soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen. Auf Grundlage der aktuellen Lärmkarten ist der EU bis spätestens zum 31.03.2025 über die Lärmaktionsplanung zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

In Anlehnung an das Bauleitplanverfahren gemäß BauGB ist vorgesehen, den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und auf die Internetseite des Amtes einzustellen sowie die betroffenen Behörden zeitlich parallel zu beteiligen.